



Allgemeine Verkaufsbedingungen

der H+E Unternehmensgruppe inklusive der Gesellschaften H+E Molding Solutions GmbH, H+E Kinematics GmbH und H+E Automotive GmbH.

Die Gesellschaften der H+E Unternehmensgruppe halten sich an die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UN) zur Wahrung der Menschenrechte, zur Einhaltung von Arbeitsnormen und von Erfordernissen im Umweltschutz sowie zur Bekämpfung der Korruption in einer globalisierten Welt.

Dies vorausgeschickt, gelten für die Gesellschaften der H+E Unternehmensgruppe nachfolgende Allgemeine Verkaufsbedingungen:

I. Allgemeines

1. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen („**Verkaufsbedingungen**“) gelten ausschließlich für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden und Auftraggebern („**Käufer**“). Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Käufers erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmen. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn wir in Kenntnis abweichender Bedingungen des Käufers oder bei Verweis des Käufers auf seine Bedingungen im Rahmen der Bestellung die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführen.
2. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Käufer, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung.
3. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Käufer zwecks Ausführung getroffen werden, sind im Vertrag schriftlich niedergelegt; wobei „schriftlich“ auch eine Kommunikation mit Fax, E-Mail und Datenfernübertragung („DFÜ“) einschließt.
4. Unsere Verkaufsbedingungen gelten nur, wenn der Käufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

II. Angebot, Vertragsschluss



1. Unsere Angebote sind freibleibend, soweit sich aus dem Angebot nichts Anderes ergibt.
2. Sofern eine Bestellung des Käufers als Angebot gem. § 145 BGB anzusehen ist, können wir diese innerhalb von zwei (2) Wochen annehmen.
3. Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben in unseren Angeboten sind verbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als unverbindlich bezeichnet oder vereinbart sind. Gleichwohl stellen diese Angaben keine Beschaffenheitsgarantie i.S.v. § 443 BGB dar.
4. An allen dem Käufer im Zusammenhang mit der Auftragserteilung überlassenen Unterlagen, wie z. B. Kalkulationen, Zeichnungen, etc., behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dem Käufer dazu unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Sofern kein Vertrag zustande kommt, sind diese Unterlagen unverzüglich an uns zurückzusenden.

III. Preise und Zahlung

1. Vorbehaltlich einer abweichenden schriftlichen Vereinbarung gelten Preise „FCA benannter Lieferort“ gemäß ICC-Incoterms in der jeweils geltenden Fassung, aktuell „Incoterms 2020, ausschließlich Liefernebenkosten (Verpackung, Transport, Zölle, Transportversicherung, etc.) und zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe.
2. Verpackung und Transport berechnen wir zum Selbstkostenpreis.
3. Die Zahlung des Kaufpreises hat ohne jeden Abzug, gebührenfrei, auf das in der Rechnung genannte Konto zu erfolgen. Skontoabzug ist nur bei vorheriger schriftlicher Vereinbarung zulässig.
4. Sofern nichts Anderes vereinbart wird, ist der Kaufpreis innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung fällig. Verzugszinsen werden in Höhe von 9 % über dem jeweiligen Basiszinssatz per anno berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
5. Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn sich einzelne



Kostenfaktoren, insbesondere Rohstoffe, Material und Energie oder vereinbarte Liefervolumen oder andere zur Produktion der Liefergegenstände erforderliche Umstände, geändert haben. Diese werden wir dem Käufer auf Verlangen nachweisen.

IV. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

Dem Käufer steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Käufer nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

V. Lieferumfang/Lieferfrist

1. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferfrist setzt die Abklärung aller technischen Fragen sowie die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages behalten wir uns ausdrücklich vor. Verzögerungen, die durch den Käufer bedingt sind, verlängern die Lieferfrist angemessen, mindestens aber um die Dauer der Behinderung. Dies gilt nicht, wenn wir die Verzögerung zu vertreten haben.
2. Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Käufer hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers werden wir unverzüglich erstatten. Nichtverfügbarkeit der Leistung liegt beispielsweise vor bei nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, bei sonstigen Störungen in der Lieferkette etwa aufgrund höherer Gewalt oder wenn wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind.
3. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zum Ablauf der Lieferfrist bezüglich des Liefergegenstandes Versandbereitschaft gemeldet ist oder der Liefergegenstand das Werk verlassen hat.
4. Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige



Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

5. Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien Käufer und Verkäufer für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dauert die Störung länger als einen (1) Monat, werden die Parteien die gegenseitigen Pflichten entsprechend Treu und Glauben den veränderten Umständen anpassen.
6. Sofern der Käufer berechtigt vom Vertrag zurücktritt, bleibt er zur Entrichtung des auf eine bereits erfolgte Teillieferung entfallenden Kaufpreises verpflichtet.
7. Bei Lieferverzug haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen im Rahmen der Regelungen in den Abschnitten X. und XI. dieser Verkaufsbedingungen.

VI. Gefahrübergang

Vorbehaltlich einer abweichenden schriftlichen Vereinbarung erfolgt der Gefahrübergang (Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung der Liefergegenstände) auf den Käufer „FCA benannter Lieferort“ gemäß ICC-Incoterms in der jeweils geltenden Fassung, aktuell Incoterms 2020.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an den Liefergegenständen bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, selbst wenn wir uns nicht stets ausdrücklich hierauf berufen. Bei laufender Rechnung gilt das Vorbehaltseigentum als Sicherheit für die jeweilige Saldoforderung.
2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Ware zurückzunehmen. Ein Rücktritt vom Vertrag durch uns erfordert eine



ausdrückliche schriftliche Erklärung. Nach Rücknahme der Liefergegenstände sind wir zu deren Verwertung berechtigt. Der Verwertungserlös ist - abzüglich angemessener Verwertungskosten - auf die Verbindlichkeiten des Käufers anzurechnen.

3. Der Käufer ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- oder Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Käufer diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat der Käufer uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn die in unserem Eigentum stehenden Gegenstände gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt sind. Sofern der eingreifende Dritte nicht in der Lage ist uns gerichtliche und außergerichtliche Kosten zu erstatten, haftet der Käufer für den entstandenen Ausfall.
4. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die hieraus resultierenden Forderungen an den Abnehmer tritt der Käufer schon jetzt an uns ab.
5. Die Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Käufer bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir werden die Forderung jedoch nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.
6. Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Käufer erfolgt stets in unserem Namen und in unserem Auftrag. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Käufers an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes der Kaufsache zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Käufer uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum wird für uns verwahrt.



7. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt. Hierbei obliegt uns die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten.

VIII. Mängelrüge und Gewährleistung

1. Gewährleistungsrechte des Käufers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB und nach DIN ISO/TS 16949 geschuldeten Untersuchungsobliegenheiten und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Sollten sich Beanstandungen trotz größter Aufmerksamkeit ergeben, so sind offensichtliche Mängel gemäß § 377 HGB unverzüglich nach Eingang der Ware, verdeckte Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung geltend zu machen, andernfalls gilt die Ware als genehmigt.
2. Sollte trotz aller aufgewendeten Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so werden wir die Ware, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge nach unserer Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Uns ist stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben, andernfalls sind wir von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei wir hiervon sofort in Kenntnis zu setzen sind, hat der Käufer das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
3. Soweit nichts Anderes vereinbart wird, erfolgt die Nacherfüllung (Nachbesserung, Ersatzlieferung) am Firmensitz des Käufers. Ist die von uns gewählte Art der Nacherfüllung im Einzelfall für den Käufer unzumutbar, kann er sie ablehnen. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
4. Im Fall der Mangelbeseitigung tragen bzw. erstatten wir alle zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung und diesen Verkaufsbedingungen, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls können



wir vom Käufer die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten ersetzt verlangen, wenn der Käufer wusste oder hätte erkennen können, dass tatsächlich kein Mangel vorliegt,.

5. Vor etwaiger Rücksendung der Ware ist immer unsere vorherige schriftliche Zustimmung einzuholen.
6. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Käufer - unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche - vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
7. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Käufer oder auch von Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
8. Die in einem Vertrag festgehaltenen Anforderungen und Spezifikationen für die Liefergegenstände stellen keine Beschaffenheitsgarantie i. S. v. § 443 BGB dar, sondern dienen nur der Beschreibung der Beschaffenheit der Liefergegenstände.
9. Ansprüche des Käufers auf Aufwendungsersatz gem. § 445a Abs. 1 BGB sind ausgeschlossen, es sei denn, der letzte Vertrag in der Lieferkette ist ein Verbrauchsgüterkauf (§§ 478, 474 BGB) oder ein Verbrauchervertrag über die Bereitstellung digitaler Produkte (§§ 445c S. 2, 327 Abs. 5, 327u BGB). Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§ 284 BGB) bestehen auch bei Mängeln der Ware nur nach Maßgabe der nachfolgenden Abschnitte IX. und X.
10. Wir haften nach den Bestimmungen in den nachfolgenden Abschnitten X. und XI.

IX. Rechtsmängel

Sofern durch die Benutzung des Liefergegenstandes gewerbliche Schutzrechte, von denen mindestens eines aus der Schutzrechtsfamilie entweder im Heimatland des Verkäufers, vom Europäischen Patentamt oder in einem der Staaten Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Österreich oder USA veröffentlicht ist, verletzt werden, werden wir versuchen auf unsere Kosten den Käufer grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch zu verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Käufer zumutbarer Weise derart zu modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht.

Sofern dies nicht zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist möglich ist, ist der Käufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch uns ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Wir werden den Käufer darüber hinaus von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen, sofern

- der Käufer uns unverzüglich von den geltend gemachten Schutzrechtsverletzungen unterrichtet,
- der Käufer uns in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen ermöglicht,
- der Käufer uns alle Abwehrmaßnahmen einschließlich einer außergerichtlichen Regelung ermöglicht,
- der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Käufers beruht oder der Käufer keine Kenntnis vom Rechtsmangel hatte oder keine grob fahrlässige Unkenntnis des Käufers in Bezug auf den Rechtsmangel gegeben ist und
- die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Käufer den Liefergegenstand eigenmächtig verändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

X. Haftung

1. Soweit sich aus diesen Verkaufsbedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
2. Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur
 - a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
3. Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde und für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.
4. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers (insbesondere gem. §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

XI. Verjährung

1. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

2. Handelt es sich bei der Ware um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gem. der gesetzlichen Regelung 5 Jahre ab Ablieferung (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Unberührt bleiben auch weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbes. § 438 Abs. 1 Nr. 1, 76 Abs. 3, §§ 444, 445b, 77 BGB).
3. Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Käufers gem. Abschnitt 10 Abs. 2 S. 1 und S. 2(a) sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.⁷⁹

XII. Unsicherheitseinrede

Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass der uns zustehende Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, können wir eine angemessene Frist bestimmen, in welcher der Käufer Sicherheit zu leisten oder seine Leistungsfähigkeit nachzuweisen hat. Nach erfolglosem Fristablauf sind wir berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt auch, wenn wir nicht vorleistungspflichtig sind, aber zur fristgerechten Durchführung des Auftrages Vorbereitungsmaßnahmen ausgeführt werden müssen. Vereinbarte Lieferfristen verlängern sich in diesem Fall angemessen, mindestens um die Zeit, die zwischen der Fristsetzung und der Leistung der Sicherheit vergangen ist.

XIII. Erfüllungsort, Anwendbares Recht, Schiedsvereinbarung

1. Erfüllungsort für alle sich aus und aufgrund von Warenlieferungen ergebenden Verbindlichkeiten, auch aus Wechseln oder Schecks, sowie Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz der jeweiligen Gesellschaft der H+E Gruppe, welche den Vertrag mit dem Käufer geschlossen hat.
2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter ausdrücklichem Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und der nationalen Kollisionsrechte.



Stand: September 2024